

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON FERIENFREIZEITEN IM LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG

gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Grundsätze

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen an Ferienfreizeiten. Dabei wird davon ausgegangen, dass Ferienfreizeiten, in denen Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen außerhalb ihres gewohnten Lebensumfeldes in Familie und Schule ihre Freizeit verbringen eine wichtige Form und Möglichkeit der sozialen Integration darstellen.

In diesen Veranstaltungen werden für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wichtige Erfahrungen in der Gruppe gesammelt, soziale Umgangsformen, demokratische Abstimmungen und solidarische Verhaltensweisen erfahren und praktisch eingeübt.

Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen unterstützt der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung finanziell die Träger von Ferienfreizeiten in besonderer Weise.

Die folgenden Richtlinien gelten im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen für die Bezuschussung

Die Ferienfreizeiten müssen mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und dürfen höchstens drei Wochen andauern und mit Übernachtungen außerhalb des Heimortes verbunden sein.

Die Träger der Freizeiten müssen die Veranstaltungen sorgfältig unter pädagogischen Gesichtspunkten vorbereiten. Die Ferienfreizeiten müssen von erfahrenen, ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden. Es ist ein Betreuerinnen- und Betreuerschlüssel von 10 Kindern zu einer Betreuungsperson anzustreben. Diese sichern die verbindliche Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu.

Die einzelnen Programme im Rahmen der Freizeiten sind kind- bzw. jugendgemäß auf die Altersgruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszurichten. Die in den Grundsätzen genannten pädagogischen Ziele sollen im Mittelpunkt der Ferienfreizeiten stehen.

2. Träger der Ferienfreizeiten

Es werden Veranstaltungen folgender Träger gefördert:

- auf Landesebene bzw. auf Kreisebene anerkannt förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände
- kreisangehörige Gemeinden und Städte
- Jugendringe

Die Träger der Ferienfreizeiten müssen grundsätzlich ihren Sitz in Südhessen haben. Sie verpflichten sich, in besonderem Maß auf die durch den Landkreis geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihren Ferienfreizeiten einzugehen und bis zu 20 % der zur Verfügung stehenden Plätze für diese Kinder und Jugendlichen vorzuhalten.

bitte wenden

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen sowie junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg die an Veranstaltungen eines unter 2. genannten Träger teilnehmen wollen. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist, dass die finanzielle Belastung durch den Teilnahmebeitrag den Eltern, Erziehungsberechtigten, unzumutbar ist (§ 90, 1,2,4, SGB VIII).

Die Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich die Festlegung der Antragsberechtigung im Rahmen der vorgenannten Einkommensgrenzen vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten übernehmen einen Mindestbeitrag an der Ferienfreizeit in Höhe von 26 €.

4. Antragsverfahren:

Der Träger der Veranstaltung übersendet die Anträge auf Übernahme des Teilnahmebeitrages der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Anträge müssen vor Freizeitbeginn vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Der besondere Bedarf der Teilnahme dieses Kindes an der Ferienfreizeit und die finanziellen Verhältnisse prüfen und bestätigen ggf. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. die/der im Wohnort des Kindes zuständige Sozialarbeiter/-in des Kreisjugendamtes.

Die Kinder- und Jugendförderung erteilt nach Überprüfung der Einkommensgrenzen und einer Berechnung des Teilnahmebeitrages (Mindestbeitrag/ Staffelbeitrag/ Vollbeitrag) einen Bescheid an die/den Antragstellerin und Antragsteller.

Die Kinder- und Jugendförderung überweist vor Beginn der Ferienfreizeit den festgelegten Kreiszuschuss auf das vom Träger angegebene Konto.

Nach Abschluss der Ferienfreizeit legt der Träger der Ferienfreizeit der Kinder- und Jugendförderung eine Teilnahmebescheinigung des/der geförderten Kindes/Jugendlichen vor. Sollte die Teilnahme dieses Kindes/Jugendlichen nicht zustande kommen, überweist der Träger der Ferienfreizeit den Kreiszuschuss an die Kinder- und Jugendförderung Darmstadt-Dieburg zurück.

5. Höhe der Kreisförderung:

Die Höhe des Kreiszuschusses orientiert sich an dem vom Träger der Ferienfreizeit festgelegten Teilnahmebeitrag. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75 % dieses Teilnahmebeitrages, höchstens jedoch pro Kind/Jugendlichen 280 €. Die Förderung der Teilnahme eines Kindes/Jugendlichen kann nur einmal im Jahr erfolgen.

6. Ergänzung im Zuge der Corona-Pandemie

Werden Betreuungsangebote ohne Übernachtung als Ersatz für Freizeit initiiert, da diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden entsprechende Betreuungsangebote bis zum 31.10.2021 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gefördert. Das als Ersatz für die abgesagte Ferienfreizeit bereitgestellte Betreuungsangebot muss mindestens drei Tage mit jeweils vier Stunden und höchstens drei Wochen dauern.

Die Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg behält sich die Festlegung der Antragsberechtigung im Rahmen der vorgenannten Einkommensgrenzen vor.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten übernehmen einen Mindestbeitrag an der Freizeit in Höhe von 13 €.

Zu den Anträgen sind bei Antragstellung neben den unter 4. Antragsverfahren aufgeführten Dokumenten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der abgesagten Freizeit
- Hygienekonzept

Die Richtlinie wurde am 30.11.1999 beschlossen, geändert durch Beschlüsse des Kreisausschusses vom 03.12.2002, 17.12.2013, 16.01.2018 und 22.06.2020.

gez. Rosemarie Lück, Sozial- und Jugenddezernentin